

16. April 1860.

N^o 88.

16. Kwietnia 1860.

(668) **E d i k t.** (1)

Nro. 2097-1859. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Halicz wird über Ansuchen des Abraham Fischler als Rechtsnehmers des Herrn Konstant Stasicki, der Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Kaffe-Quittung des Haliczzer k. k. Steueramtes ddto. 29. Jänner 1859 Jour.-Art. 356 über den Seitens des Herrn Konstant Stasicki an Verzehrungssteuer für die Branntweinerzeugung zu Siedliska für den Monat Februar 1859 eingezahlten Betrag pr. 467 fl. 46 kr. ö. W. aufgefordert, diese Quittung binnen einer Jahresfrist anher um so gewisser vorzubringen, als sonst dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Halicz, am 24. März 1860.

E d y k t.

Nr. 2097-1859. C. k. sąd powiatowy w Haliczu wzywa niniejszem na ządanie Abrahama Fischlera jako prawnaabywey p. Konstantego Stasickiego, ktoby miał w rękę kwit przez c. k. urząd podatkowy w Haliczu pod dniem 29. stycznia 1859 do Jour.-Art. 356 wydany na kwotę 467 zł. 46 c. wal austr. przez p. Konstantego Stasickiego zapłaconą tytułem podatku konsumcyjnego za miesiąc luty 1859 od wyrobu sadowi w Siedliskach, aby ten kwit w ciągu roku tutejszemu sądowi tem pewniej przedłożył, ile że w razie przeciwnym takowy uznany będzie za nieważny.

Halicz, dnia 24. marca 1860.

(702) **E d i k t.** (1)

Nro. 11554. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem angeblichen Gläubigern der gleichfalls unbekanntem angeblichen Gläubiger des ebenfalls unbekanntem Franz Richter alias Rychter und dessen ebenso unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß er wider dieselben von Anton Koszowski, Michael Koszowski, Jakob Koszowski, Johann Koszowski und den Erben der Susanna de Koszowskie Swiezawska: als Maximilian Swiezawski, Vincenz Anton zw. N. Swiezawski und Joseph Simeon zweier Namen Swiezawski, dann Jakob Raczynski und Christine de Raczynskie Derza, Antheilsbesigern von Krowica holodowska eine Klage wegen Beschung aus dem Lastenstande des ursprünglich die Helene de Borowskie Blazowska betreffenden $\frac{1}{3}$ Theiles der Güter Krowica sammt Attinenzien Holodowska Cytyna, Wulka krowicka und Zalezne, dann aus dem Lastenstande des ursprünglich den Josef Borowski betreffenden $\frac{1}{3}$ Theiles der Güter Krowica sammt den genannten Zugehörnissen der dom. 109. pag. 227. n. 30. on., dann pag. 233. n. 2. on. pag. 235. n. 2. on. und pag. 237. n. 2. on. hastenden Sicherheit rückichtlich der Summe von 2000 fl. ausgetragen, und hierüber mit dem Bescheide vom 19. März 1860 zur Zahl 11554 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Mai 1860 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Wohnort dieser Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 19. März 1860.

(733) **Offerten-Vizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 5756. Am 1. Mai 1860 wird bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eine Vizitation zum Verkaufe von Sechshundert Wiener Zentner kalzionirter Solypotasche stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potasche geschieht bei den Magazinen zu Solka und durch das Solkaer k. k. Wirtschaftsamte, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potaschquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgebung von der erfolgten Bestätigung des Vizitationsresultats unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Rentn, zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zubaltung der Vizitations-Bedingnisse hat der Kaufstüchtige ein Angeld von Sechshundert Gulden ö. W. im Baren, oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche mit einer 36 kr. ö. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 12 fl. 50 kr. ö. W. für den Netto Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Vizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Anmelde belegt sein, und es ist darin der für einen Netto Wiener Zentner angebotene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgebotene Quantum pr. 600 Zentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Diese Offerten werden am 2. Mai 1860 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestbieter von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Vizitations-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Czernowitz, am 6. April 1860.

Ogłoszenie licytacyi ofertowej.

Nr. 5756. Dnia 1. maja 1860 odbędzie się w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej licytacya na sprzedaż sześciuset wiedeńskich cetnarów kalcyonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solce przez c. k. urząd gospodarczy w Solce, a kupiciel jest obowiązany odebrać powyższą ilość potazu w przeciągu 30 dni po ogłoszeniu, że nastąpiło potwierdzenie rezultatu licytacyi, bezpośrednio z powyżej wspomnianych magazynów po uprzedniem zaplaceniu ceny kupna w urzędzie w Solce.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacyi ma chęć kupienia mający zadatek w kwocie sześciuset reńskich w gotówce, lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających, przyłączyć.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko przyjmowane pisemne marką stęplową na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty.

Przy ostatniej licytacyi sprzedawano w miejscu produkcji netto-cetnar po 12 zł. 50 c. w. a.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, że oferent poddaje się wszystkim warunkom licytacyi, musi być opatrzona wspomnianym zadatkiem i kwota ofiarowana za netto-cetnar wiedeński, według której sama kupna za całą na licytacyę wystawioną ilość 600 cetnarów ma być obliczona, musi być w niej tak cyframi jako też literami wyrażona.

To oferty będą dnia 2. maja 1860 o godzinie 9tej otworzone i najwięcej ofiarujący przez dotyczącą komisję ogłoszony.

Reszta warunków licytacyi może być przejrzana w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.
Czerniowce, dnia 6. kwietnia 1860.

(740) **Vizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 5655. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Turka mit Ortschaften auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren, d. i. vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird unter den in der Vizitationsankündigung vom 27ten März 1860 Z. 4652 gegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags die zweite Vizitation abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Sambor, am 12. April 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 5655. W celu wydzierżawienia podatku konsumcyjnego od wina, moszczu i mięsa w obrębie poborowym Turka z pięciu miejscami na $1\frac{1}{2}$ roku, t. j. od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się pod warunkami podanemi w ogłoszeniu licytacyi z dnia 27. marca 1860 do liczby 4652 w c. k. dyrekcji skarbowej w Samborze na dniu 19. kwietnia 1860 o godzinie 3ciej po południu druga licytacya.

Z c. k. dyrekcji obwodowej skarbowej.
W Samborze, dnia 12. kwietnia 1860.

(739) **Vizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 5943. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Jagielnica für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird am 24. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Czortkow die zweite Vizitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 2356 fl., die übrigen Bedingungen sind in der ersten Vizitations-Kundmachung vom 9. März 1860 Zahl 3976 enthalten.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Tarnopol, am 10. April 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 5943. Celem wydzierżawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Jagielnica na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się w kancelaryi c. k. komisyaryatu straży finansowej w Czortkowie druga licytacya na dniu 24. kwietnia 1860 o 3ej godzinie z południa.

Cena wywołania 2356 zł., reszta warunków zawarta w ogłoszeniu licytacyi pierwszej z dnia 9. marca 1860 Nr. 3976.

Z c. k. finansowej dyrekcji obwodowej.
Tarnopol, dnia 10. kwietnia 1860.

(706) **Rundmachung.** (2)

Nr. 10815. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß in Folge h. oberlandesgerichtlicher Entscheidung vom 20. Februar 1860 Z. 28055 zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlusses des bestandenem Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojslaw Zoltowski erstiegten Wechselsumme von 4000 fl. RM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. RM., dann der Exekutionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Feilbietung von $\frac{10}{12}$ Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliczkowice Spzb. 135, S. 127, P. 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesamtbetrages 250.000 flp. oder 62.500 fl. RM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet, und der weitem bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen, in drei Terminen, nämlich: am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags ausgeschrieben werde, und dies unter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird die Summe von 250.000 flp. in Silber, oder 62.500 fl. RM. oder 65.625 fl. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstufte ist verpflichtet als Badium den Betrag von 6562 fl. 50 kr. öst. W. entweder in Barem, in galiz. Sparkassabücheln, oder in den nach dem Kurse jedoch nicht über den Nennwerth zu berechnenden galiz. Pfandbriefen der Grundentlastungs-Obligationen zu Händen der Kommission zu erlegen, das Badium des Meistbiethenden wird zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiethende hat den angebotenen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums binnen 60 Tagen nach Zustellung des die abgehaltene Lizitation zur Kenntniß des Gerichts nehmenden Bescheides gerichtlich zu erlegen, wornach ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret der erkauften Summe ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird, die darauf haftenden Schulden werden auf den gerichtlich erlegten Kaufschilling übertragen werden.

4) Sollte der Käufer der oben beschriebenen Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitation der besagten Summe in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe um welch' immer einen Preis hintangegeben werden.

5) Diese Summe wird in dem dritten Termine auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nur um einen solchen Betrag verkauft werden, welcher zur Befriedigung sämtlicher darauf hypothekirten Gläubiger hinreicht. Sollte ein solcher Anboth nicht erzielt werden, so wird zur Vernehmung der Gläubiger zum Behufe der Erleichterung der Lizitationsbedingungen die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 15. März 1860.

(715) **G d i f t.** (2)

(1) Nr. 494. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Frau Helena Melbachowska geborene Mogielnicka gehörigen, im Kolomeaer Kreise gelegenen Gütern Piotrow Antheil I. und Siekierzyn Antheil I. mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion mittelst Entschädigungsanspruch vom 20. Mai 1858 Zahl 273 und 17 auf die Güter Piotrow I. ein Urbarial-Entschädigungskapital von 7032 fl. 26 kr. RM. und vom 20. Mai 1858 Z. 273 und 17 für Siekierzyn I. ein Urbarial-Entschädigungskapital von 1049 fl. 5 kr. RM. ausgemittelt hat.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlic den 15. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagfahrt nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Stanislawow, am 29. Februar 1860.

(713) **G d i f t.** (2)

Nr. 132. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Panaite Bontosch und der Maria Zaganeskul als Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsantheile von Terescheny, welche in der Landtafel als ehemalige Antheile des Konstantin Arap, Paraskiwa Scholz, Sakta Kiriak und Jordaki Arap vorkommen, behufs der Zumeisung der mit den Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Nr. 562, 26. Juni 1858 Nr. 562, 11. Februar 1858 Nr. 149 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitale pr. 1465 fl. 30 kr., 3593 fl. 10 kr., 526 fl. 55 kr., ferner der mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 24. Juni 1859 Z. 682 bewilligten Entschädigung für die auf Dominikalgründen angelegelten Verpflichteten im Betrage von 202 fl. 40 kr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 5. Juni 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Besitzern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar- oder sonstigen Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandreht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 15. März 1860.

(707) **G d i f t.** (2)

Nr. 10815. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird der Frau Philippine Tchorzniacka geb. Gräfin Butler als Alleinerbin nach Josef Wojslaw Zoltowski, dann den anerkannten Erben der Valeria Zoltowska geb. Lewanidoff, namentlich Fr. Daria Lewanidoff, Alexis Lewanidoff und Praxeda Zagórska geb. Lewanidoff, Alexander Zagórski, endlich Michael Turzański, sämtliche unbekanntes Aufenthaltes, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlusses des bestandenem Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojslaw Zoltowski erstiegten Wechselsumme von 4000 fl. RM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. RM., dann der Exekutionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Feilbietung von $\frac{10}{12}$ Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliczkowice Spzb. 135, S. 127, P. 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesamtbetrages von 250.000 flp. oder 62.500 fl. RM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet und der weiteren bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen in drei Terminen, nämlich am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags mit dem ausgeschriebenen werde, daß für den Fall, als in den ersten zwei Terminen die obige Summe nicht über oder um den Ausrufspreis, in dem dritten aber auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nicht um einen solchen Betrag, welcher zur Befriedigung sämtlicher darauf hypothekirten Gläubiger hinreicht, veräußert werden sollte, zur Vernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen unter Einem die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

Da der Wohnort der oben Angeführten unbekannt ist, so wird zur Vertretung derselben der Landes-Advokat Dr. Rodakowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.
Lemberg, am 15. April 1860.

(720) **G d i f t.** (2)

Nro. 7469. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte werden hiemit alle Jene, welche sich im Besitze des von Samuel Dawid Schaff ddo. Zolkiew den 2. Februar 1845 pr. 400 fl. in Zwanzigern ausgestellten, am 11. April 1845 zahlbaren, durch Jan Podolecki und Frau Sabine Podolecka in solidum akzeptirten Wechsels befinden, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen um so gewisser dem Gerichte vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisirt wird erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.
Lemberg, am 15. März 1860.

(692)

G d i f t.

(2)

Nro. 668. Vom Mielnicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, es werden zur exekutiven Einbringung des, dem kaiserl. russ. Unterthan Josef Panasiuk mit dem Urtheile des bestanden k. k. Strafgerichtes in Stanislaw vom 19. Dezember 1854 Z. 9839 zuerkannten Schadenersatzes im Betrage von 510 russ. Silberrubel und 30 Kopfen, dann der zuerkannten Exekuzionskosten in den Beträgen von 9 fl. 39 $\frac{3}{4}$ fr. ö. W., 5 fl. 91 fr. und 10 fl. 52 fr. ö. W. die öffentliche Feilbiethung der den Verurtheilten gehörigen, keinen Tabularförpser bildenden Realitäten, als:

1. Der dem Semen Nameniuk gehörigen, zu Boryszkowce liegenden Realität sub Nr. 115 repart. Nr. 115;

2. der dem Ilko Kryszczuk gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conser. Nr. 7 repart. 45, endlich

3. Der dem Fedor Kramar gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conser. Nr. 37 repart. Nr. 72 hiemit bewilliget, welche hiergerichts in 3 Terminen, am 22. Mai 1860, am 19. Juni 1860, am 12. Juli 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

I. Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth dieser Realitäten, u. z.: des Semen Nameniuk im Betrage von 60 fl. ö. W., des Ilko Kryszczuk im Betrage von 131 fl. 25 fr. ö. W. und des Fedor Kramar im Betrage von 183 fl. 40 fr. ö. W. festgesetzt.

II. Die Kauflustigen sind verpflichtet vor Beginn der Lizitation, 10% des Schätzungswerthes der zu veräußernden Realitäten im Baaren als Angeld zu Händen der abgeordneten Feilbiethungskommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling angerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

III. Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen über, oder um den Schätzungswerth nicht verkauft werden können, so wird die nicht verkaufte Realität im dritten Termine auch unter dem Schätzungswerth veräußert werden.

IV. Der Ersteher jeder der zu Lizitirenden Realitäten ist gehalten, den angebotenen Kaufschilling, in welchen das erlegte Badium eingerechnet wird, gleich nach geschlossener Lizitation zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen.

V. Nach Erlaß des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret dieser Realitäten ausgefertigt, und demselben die erkaufte Realität in den physischen Besitz gerichtlich übergeben werden.

VI. Sämmtliche hinter den sachfälligen bezugbar dieser Realitäten bis zum Uebergabstage aushaftenden Grund- und Hausklassensteuer wie auch die bis dahin fälligen Beiträge zur Deckung der anreparirten Gemeindeauslagen, wie auch die etwa rückständigen Gemeindepflichterfonds oder die deponirten Forderungen werden aus dem Kaufschilling berichtigt werden, nach der Uebergabe hingegen wird selbstverständlich der Käufer verpflichtet sein, die kurrenten, wie immer Namen habenden Steuern, Grundlasten und Gemeindeabgaben zu entrichten, und auch die Uebertragungsgebühren zu bezahlen.

Die Beschreibung und der Schätzungswert dieser Realität kann zu jeder Zeit in der hiergerichtlichen Registratur, wie auch vor Beginn der Lizitation bei der Feilbiethungskommission eingesehen werden.

Mielnica, den 22. Februar 1860.

E d y k t.

Nr. 668 ex 1859. C. k. sąd powiatowy w Mielnicy podaje do wiadomości, iż na pokrycie zwrotu szkody Józefowi Panasiuk, poddanemu rosyjskiemu, wyrokiem byłego c. k. sądu karnego w Stanisławowie z dnia 19. grudnia 1854 do l. 9839 w kwocie 510 rubli srebrnych ros. i 30 kop. przyznanej, tudzież przysądzonych kosztów egzekucyjnych 9 zł. 39 $\frac{3}{4}$ c., 5 zł. 91 c., 10 zł. 52 c. a. w. przynusowa publiczna sprzedaż realności do skazanych należących, niestanowiących korpusów tabularnych, a to: 1) do Szymona Nameniuk należące, w Boryszkowcach pod Nr. kons. 115 repart. Nr. 115 położonej realności, 2) do Ilka Kryszczuk należące, w Paniowcach pod Nr. kons. 7 repart. Nr. 45 leżące realności, na koniec 3) do Fedora Kramar należące, w Paniowcach pod Nr. kons. 37 repart. Nr. 72 położonej realności niniejszem pozwała się, i do przedsięwzięcia takowej w tutejszym sądzie trzy terminy, a to: 22. maja, 19. czerwca i 12. lipca 1860 zawsze o godzinie 9tej zrana ustanawia się.

Warunki licytacji są następujące:

1) Za cenę wywołania kładzie się wartość oszacowania sądowego tychże realności, a to: Szymona Nameniuka w sumie 60 zł. a. w., Ilka Kryszczuka w sumie 131 zł. 25 c. a. w., a Fedora Kramara w sumie 183 zł. 40 c. a. w.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany 10% wartości szacunkowej w gotówce jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć, który najwięcej ofiarującemu w cenę kupna policzonym, innym licytantom zaś zaraz po ukończonej licytacji oddanym zostanie.

3) Gdyby realność ta w pierwszych dwóch terminach wyżej lub przynajmniej w wartości szacunkowej sprzedaną być nie mogła, w takim wypadku takowa w trzecim terminie i poniżej ceny szacunkowej sprzedaną zostanie.

4) Kupiciel jest obowiązany podaną cenę kupna, w którą także zakład przy licytacji złożony, wliczyć się ma, zaraz po licytacji do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

5) Po złożeniu ceny kupna kupicielowi dekret własności do

kupionej realności wydanym, i tenże w fizyczne posiadanie takowej sądownie wprowadzonym zostanie.

6) Wszelkie od dłużnika ze stosunku tej realności po dzień oddania jej kupicielowi w posiadanie należące się podatki gruntowe i domowe, jako też i zaległe potąd repartowane kwoty na pokrycie wydatków gmianych, naostatek i możebne wierzytelności funduszu spichrza gminnego lub sądowego depozytu popłacone być mają z odciągniętego szacunku kupna, dalsze zaś od dnia odebrania realności w posiadanie bieżące podatki i ciężary gruntowe jakiejkolwiek nazwy, tudzież daniny gminne, kupiciel opłacać będzie, który także i należytość za przeniesienie własności wymierzyć się mającą uiszczyć obowiązany zostanie.

7) Akt oszacowania tak w registraturze tutejszej sądowej, jako też i przy komisji licytacyjnej przejrzany być może.

O czym obydwie strony, a mianowicie Józef Panasiuk na ręce swego pełnomocnika Salomona Zimmermann, zaś Ilko Kryszczuk, Stefan Kurlan, Fedor Kramar i Semen Nameniuk na ręce kuratora Iwana Łuciów Hryhoryszyn uwiadomia się.

C. k. sąd powiatowy.

Mielnica, dnia 22. lutego 1860.

(703)

G d i f t.

(2)

Nro. 7932. Vom Lemberger k. k. Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß im weiteren Exekutionewege der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 zur Herbeibringung der vom Herrn Franz Szynglarski wider die erklärten Erben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder erster Ehe, als Marie, Theresie verehelichte Nechaj, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe, Ludwig und Johann Göttinger erledigten Wechselsumme von 1000 fl. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853 Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 4 fl. 15 fr., 10 fl. 50 fr. RM. — 25 fl. ö. W. und 30 fl. 20 fr. ö. W. — die exekutive Feilbiethung der den Schuldner gehörigen Realitätshälfte Nr. 453 $\frac{1}{4}$ unter den gleichzeitig im Edikte fundgemachten erleichternden Bedingungen in einem einzigen auf den 24. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmten Termine, bei welchem die fragliche Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden wird verkauft werden — bewilligt und ausgeschrieben wird.

1) Zum Ausrufspreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungswert vom 3ten September 1858 erhobenen Schätzungswerthes der ganzen Realität Nr. 453 $\frac{1}{4}$ pr. 34358 fl. 53 fr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Feilbiethung 5% des Schätzungswerthes d. i. den Betrag von 859 fl. ö. W. und zwar im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse angenommen werden, zu Händen der Lizitationskommission als Badium zu erlegen, welches Badium dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet und nach geschlossener Feilbiethung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückerstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben untrennbaren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. dom. 105. p. 254. n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet ein Drittel des Kaufschillings, in welche das erlegte Badium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die anderen zwei Drittel hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsammt zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillingsrest mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsammt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Feilbiethung an sich gebrachten Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer das erste Drittel des Kaufschillings erlegt und die andern zwei Drittel gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem allerb. Stempelpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Verartalgeldern hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Uebergabe der erkauften Realitätshälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gehören ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatz 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welche immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Relizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angeld und dem etwa erlegten

Kauffchillingsdrittheil, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Realitäts Hälfte hypothetischen Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kauflustige kann den Schätzungsaft der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekanntem Aufenthalts, als: Ferdinand Vergani, Malwina Bilińska, T. V. Steinbrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Herrn Dr. Jablonowski mit Substituierung des Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- und Wechselgerichtes.
Lemberg, am 15. März 1860.

(718) Lizitations-Aufkündigung. (3)

Nro. 5972. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Jazlowiec für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis letzten Oktober 1861 wird unter den in der Lizitations-Kundmachung vom 9. März 1860 Z. 3976 gegebenen Bedingungen bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Czortków am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittag die zweite Lizitation abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Tarnopol, am 6. April 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 5972. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Jazlowiec na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 19go kwietnia 1860 o 3iej godzinie z południa druga licytacya w kancelaryi komisarjatu straży finansowej w Czortkowie pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 9. marca 1860 Nr. 3976 podanemi.

Z c. k. finansowej obwodowej dyrekeyi.
W Tarnopolu, 6. kwietnia 1860.

(704) E d i k t. (3)

Nro. 9564. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Martin Studziński und Nastal Halper, oder im Falle deren Todes ihren allfälligen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Ignatz Papara wegen Extabulirung des dom. 75. pag. 419. n. 92. on. und dom. 109. pag. 172. n. 72. on. intabulirten Pachtanwartschaftsrechtes aus den Gutsantheilen von Batiatycze unterm praes. 5. März 1860 Zahl 9564 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 21. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 7. März 1860.

(719) Lizitations-Aufkündigung. (3)

Nro. 3090. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brzezan wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche in dem aus der Stadt Brzezan mit den Vorstädten Siółko, Adamówka, Miasteczko und Chatki, dann den Ortschaften Ray und Lesniki gebildeten Einhebungsbezirke nebst dem der Stadt Brzezan mit 20% vom Fleische und 60% vom Weine bewilligten Gemeindefuzschlags für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. Oktober 1861 unter den in der h. o. Kundmachung vom 24. März 1860 Zahl 2242 festgesetzten Bedingungen die zweite Lizitation am 18. April 1860 von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis mit Einschluß der Gemeindefuzschläge beträgt 6547 fl. 24 kr. ö. W., das Badium dagegen 655 fl. ö. W.

Aufällige schriftliche Offerten müssen längstens bis 17. April 1860 6 Uhr Abends überreicht werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Brzezan, am 10. April 1860.

(710) Kundmachung. (3)

Nro. 4923. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben die Relizitation der vom Johann Papée am 30. April 1855 um den Bestoth von 3907 fl. RM. erstandenen, zur Verlassenschaftsmasse nach Karl Titz gehörigen Realität Nro. 84 ¼ auf Ansuchen der Erben des Johann und der Marie Krzyzanowski als Hypothekargläubiger zur Befriedigung ihrer in der Zahlungsordnung vom 25. November 1857 Zahl 29147 am 3. Plage als liquid kollozirten Forderung von 100 holl. Dukaten sammt den dreijährigen Zinsen pr. 15 Duk. und den vom 10. März 1853 weiterlaufenden 5% Zinsen, so wie der im Betrage von 40 fl. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten am 10. Mai 1860 um 3 Uhr Nachmittags auf Gefahr und Kosten des Johann Papée unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der vom Herrn Johann Papée geschehene Meistboth in der Summe von 3907 fl. RM. oder 4102 fl. 35 kr. ö. W. angenommen. Sollte aber Niemand diesen oder einen höheren Preis bieten, wird die Realität Nro. 84 ¼ auch unter diesem Ausrufspreise um jeden Anboth veräußert und dem Bestbietenden überlassen werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Versteigerung 10% des Ausrufspreises, d. i. den Betrag von 410 fl. 23 ½ kr. öst. Währ. als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende bleibt gehalten die eine Hälfte des gemachten Meistbothes mit Einrechnung des Badiums binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Versteigerungsaft im Baren oder in Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Kreditanstalt nach dem letzten Kurse gerechnet, zu Gunsten der Hypothekargläubiger der erstandenen Realität gerichtlich zu erlegen, über die zweite Hälfte des Kaufpreises aber die legalisirte Schuldurkunde, in welcher die Verbindlichkeit zur Zahlung der zweiten Hälfte des Meistbothes und der halbjährig antizipativen 5% Interessen ausgedrückt, nicht minder die Hypothek auf der erstandenen Realität eingeräumt sein muß, in derselben 14tägigen Frist mit dem entsprechenden Intabulationesgesuche beizubringen.

4) Der Meistbietende ist gehalten die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger zu übernehmen, und wird berechtigt sein deren Forderungen in den Kaufpreis einzurechnen, welche in dem für die erstandene Realität gemachten Meistbothe enthalten, liquid und lastenfrei sind, und zwar nur insoferne, als sich die respectiven Gläubiger für deren Liegenbelassung erklären sollten.

5) Von dem Tage des erlangten physischen Besitzes der erkauften Realität angefangen, hat der Käufer den rückständigen Meistboth mit jährlichen 5% Interessen zu verzinsen, die entfallenden Interessen halbjährig antizipative an das Erlaßamt des k. k. Lemberger Landesgerichtes abzuführen, und das Kapital, d. i. die zweite Kauffchillingshälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der künftigen Zahlungsordnung entweder an das gerichtliche Depositenamt oder unmittelbar an die angewiesenen Gläubiger zu leisten. Sollte jedoch der Meistbietende mittlerweile das Eigenthum liquider schuldenfreier, in den rückständigen Meistboth eintretender Aktivforderungen erwerben, so wird ihm das Recht zustehen, Kapital mit Kapital, Interessen mit Interessen zu kompensiren.

6) Sollte der Meistbieter einer oder der anderen Lizitations-Bedingung nicht entsprechen, so wird auf seine Gefahr und Unkosten die Relizitation der erstandenen Realität ausgeschrieben, in einem einzigen Termine vorgenommen, und in diesem Termine die Realität auch unter dem letzten Kaufpreise dem Meistbietenden überlassen werden.

7) Nachdem der Ersteher die erste Kauffchillingshälfte berichtigt, und bezüglich der zweiten Hälfte die besagte Schuldurkunde sammt dem Intabulationesgesuche vorgelegt haben wird, wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumdekret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer der erstandenen Realität intabulirt, und ihm der physische Besitz derselben übergeben, nicht minder alle Schulden extabulirt und auf den Kauffchillingsrest übertragen werden.

8) Vom Tage der erfolgten Uebergabe trägt der Käufer alle mit der erkauften Realität verbundenen Lasten, Steuern und dergl., von diesem Zeitpunkte bezieht er auch alle Nutzungen.

9) Den Tabularertrakt und den Schätzungsaft der zu versteigerten Realität können die Kauflustigen in der Registratur des k. k. Lemberger Landesgerichtes einsehen, über die Steuern aber im hiesigen k. k. Steueramte nöthige Erkundigungen einholen.

Hievon werden die Bittsteller, die liegende Masse nach Karl Titz, der kontraktbrüchige Käufer Herr Johann Papée und die Hypothekargläubiger verständigt, und zwar Diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen oder durch ihre Bevollmächtigten, dagegen Diejenigen, deren Wohnort unbekannt ist, so wie Diejenigen, welche später in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen diese Verständigung nicht zugestellt werden könnte, durch den bereits zur M. Z. 13648-54 in der Person des Adv. Dr. Witwicki bestellten Kurator, welchem gegenwärtig Herr Adv. Dr. Hönigsmann substituirt wird, verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 7. März 1860.